

Nebentätigkeit des Chefs der Staatskanzlei im ZDF-Fernsehrat

A. Auftrag

Die Fraktion der CDU hat den Wissenschaftlichen Dienst um eine gutachtliche Stellungnahme zu der Frage gebeten, ob die Vergütung und Aufwandsentschädigung, die der Chef der Staatskanzlei für seine Tätigkeit im Fernsehrat des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF) erhält, nach den Grundsätzen des Nebentätigkeitsrechts der Ablieferungspflicht unterliegen. Dieser Auftrag knüpft an die von der Fraktion der CDU erbetene gutachtliche Stellungnahme vom 14. Oktober 1996 zu der Frage, ob die Berufung des Chefs der Staatskanzlei in den Fernsehrat des ZDF verfassungsrechtlich zulässig ist, an¹. Anders als diese ist die nunmehr angesprochene Frage allerdings nicht von grundsätzlicher rundfunkrechtlicher oder gar verfassungsrechtlicher Bedeutung. Sie betrifft lediglich einen konkreten beamtenrechtlichen Einzelfall. Dieser Fall liegt zudem noch im ausschließlichen Verantwortungsbereich der Landesregierung, und zwar sowohl in rechtlicher als auch in politischer Hinsicht. Soweit deshalb rechtliche Bedenken in diesem Einzelfall bestehen mögen, ist es in erster Linie Sache der Gerichte, diesen Bedenken nachzugehen, ihnen zu folgen oder sie im Ergebnis zu verwerfen. Der Wissenschaftliche Dienst selbst hat eine solche Kompetenz nicht. Vor diesem Hintergrund, insbesondere angesichts der o.g. Einschätzungsprärogative des Dienstherrn in Fragen, die mit der Nebentätigkeit seiner Beamten zusammenhängen, beschränkt sich die nachfolgende Stellungnahme auf eine Darstellung der rechtlichen Überlegungen, die im angesprochenen Fall maßgeblich sind, ohne in der Sache selbst Stellung zu nehmen.

¹ Az.: II/52-1199-V-.

B. Sachverhalt

Der Chef der Staatskanzlei wurde am 13. Juni 1996 in den ZDF-Fernsehrat berufen, und zwar als Vertreter des Verbraucherschutzes nach § 21 Abs. 1 Buchst. r) des ZDF-Staatsvertrages vom 31. August 1991². Davor hatte er dem ZDF-Fernsehrat als Vertreter der rheinland-pfälzischen Landesregierung angehört, die ihn nach § 21 Abs. 1 Buchst. a) ZDF-Staatsvertrag entsandt hatte³.

Dem ZDF-Fernsehrat als einem der drei Organe des ZDF (Fernsehrat, Verwaltungsrat, Intendant) obliegt gemäß § 20 ZDF-Staatsvertrag im wesentlichen die Aufgabe, für die Sendungen des ZDF Richtlinien aufzustellen und den Intendanten in Programmfragen zu beraten, die Einhaltung der Richtlinien und der im einzelnen normierten allgemeinen Grundsätze zu überwachen und die Satzung und Satzungsänderungen zu beschließen. Er wählt ferner den Intendanten und genehmigt den Haushaltsplan. Aufgrund dieser weitreichenden Kompetenzen und wegen der strukturellen Abhängigkeit der anderen Organe kommt der Zusammensetzung des Fernsehrates eine grundlegende Bedeutung für die Rundfunkorganisation zu⁴.

Die Berufung des Chefs der Staatskanzlei erfolgte im konkreten Fall auf Vorschlag des Ministerpräsidenten von Rheinland-Pfalz und im Einvernehmen mit dem Verbraucherschutzverband durch einstimmigen Beschluß der Ministerpräsidentenkonferenz⁵. Für die Berufung war dabei, so die Auskunft der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage des Abgeordneten Bischel, maßgebend, dass die Verbraucheranliegen möglichst effizient „sowohl im ZDF-Fernsehrat als auch im Kreise der Länder vertreten werden“, wodurch deutlich werde, dass in der Sache eine vollständige Trennung mit der ausgeübten öffentlichen Funktion des Chefs der Staatskanzlei „weder gesehen noch gewünscht wurde“⁶.

Für die Tätigkeit im ZDF-Fernsehrat erhält der Chef der Staatskanzlei eine Vergütung von 12.000,- DM jährlich sowie ein Sitzungsgeld von jeweils 100,- DM⁷. Nach

² GVBl. S. 369-383 = BS Anhang I 95, S. 36; vgl. zu dem Verfahren näher das Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes Az. II/52-1199-V-.

³ Vgl. ZDF-Jahrbuch 1995, S. 260.

⁴ BVerfGE 31, 314 (327); OVG Lüneburg, DÖV 1979, 170 f.; G. Herrmann, Rundfunkrecht, 1994, § 11 Rdnr. 11.

⁵ Vgl. die Antwort des Chefs der Staatskanzlei in der 2. Sitzung des Medienpolitischen Ausschusses am 4. Juli 1996, TOP 7, S. 15 des Protokolls sowie LT-Drs. 13/3602.

⁶ LT-Drs. 13/3602.

⁷ LT-Drs. 13/3466, S. 13.

Auffassung der Landesregierung unterliegen diese Beträge nicht der Ablieferungspflicht, da dem Chef der Staatskanzlei die wahrgenommene Tätigkeit wegen seiner besonderen öffentlichen Funktion übertragen worden sei; dies folge daraus, dass der Vorschlag des Ministerpräsidenten, die Entscheidung der Ministerpräsidentenkonferenz und das Votum des Verbraucherschutzes „maßgeblich auch durch die Funktionen und Fähigkeiten getragen“ werde, die der Chef der Staatskanzlei „insbesondere im Kreise der Länder und dort vor allem in Rundfunkfragen wahrnimmt bzw. einbringt“⁸. Eine Ablieferung findet daher, soweit bekannt, nicht statt.

C. Stellungnahme

I. Nach § 77 des Landesbeamtengesetzes Rheinland-Pfalz (LBG) ist die Landesregierung ermächtigt, in einer Rechtsverordnung u.a. zu bestimmen, ob und inwieweit Beamte die für eine Nebentätigkeit erhaltene Vergütung an ihren Dienstherrn abzuführen haben. Von der generellen Ablieferungspflicht können nach §§ 71 a Abs. 5 Satz 3, 77 LBG in der Rechtsverordnung Ausnahmen bestimmt werden, „soweit dienstliche, öffentliche oder wissenschaftliche Interessen dies erfordern.“ Von dieser Ermächtigung hat die Landesregierung durch den Erlass der Nebentätigkeitsverordnung (NebVO) im Jahre 1987 Gebrauch gemacht⁹. Deren § 8 Abs. 1 und 2 statuiert die grundsätzliche Ablieferungspflicht von Vergütungen, die ein Beamter „für eine oder mehrere Nebentätigkeiten im öffentlichen oder ihm gleichstehenden Dienst oder für Nebentätigkeiten, die er auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstherrn ausübt“ erhält, wenn deren Höhe im Kalenderjahr eine bestimmte Höchstgrenze übersteigt. Dabei ist die Höchstgrenze nach Besoldungsgruppen gestaffelt; bei Beamten der Besoldungsgruppe B 10 (Staatssekretär als Chef der Staatskanzlei¹⁰) beträgt sie gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 insgesamt 15.000,- DM (brutto). Sinn und Zweck der in § 8 Abs. 2 NebVO statuierten Ablieferungspflicht ist es, dem Anreiz zur Übernahme einer Nebentätigkeit und der Beeinträchtigung dienstlicher Interessen durch eine übermäßige Beanspruchung des Beamten entgegenzuwirken¹¹. Die Ablieferungspflicht sanktioniert insoweit zum einen die unwiderleglich vermutete Minderleistung des Beamten im Hauptamt und dient zum anderen der Ver-

⁸ LT-Drs. 13/3602, S. 2.

⁹ GVBl. S. 31 = BS 2030-1-1.

¹⁰ Vgl. § 2 Abs. 2 LBesG i.V.m. der Landesbesoldungsordnung B (abgedruckt in der BS 2031-1).

¹¹ BVerfGE 55, 207 (237 ff.); v. Zwehl, Nebentätigkeitsrecht im öffentlichen Dienst, 1997, S. 108; Battis, BBG, 2. Aufl. (1997), § 69 Rdnr. 6.

hinderung einer Doppelalimentation¹². Eine Ablieferungspflicht besteht jedoch nicht in jedem Fall; Ausnahmen von der generellen Ablieferungspflicht sind vielmehr in § 9 NebVO normiert.

II. Eine Ablieferungspflicht nach § 8 Abs. 2 NebVO besteht bei Erreichen der genannten Höchstgrenze dann, wenn die Nebentätigkeitsverordnung im konkreten Fall Anwendung findet und keine speziellen Ausschußtatbestände eingreifen.

1. Der Chef der Staatskanzlei wird gemäß § 1 Satz 1 NebVO i.V.m. § 2 Satz 2 LBG als unmittelbarer Landesbeamter vom personalen Anwendungsbereich der Nebentätigkeitsverordnung erfaßt. Die Mitgliedschaft im ZDF-Fernsehrat stellt auch eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst bzw. zumindest eine diesem gleichstehende Tätigkeit i.S. des § 8 Abs. 2 NebVO dar; der Begriff des öffentlichen Dienstes ist nach Sinn und Zweck der Bestimmung weit auszulegen und erfasst unstreitig auch die Tätigkeit für Anstalten des öffentlichen Rechts¹³, wie das ZDF eine ist (§ 1 Abs. 1 Satz 1 ZDF-Staatsvertrag) und ergibt sich darüber hinaus bereits unmittelbar aus § 9 Satz 1 Nr. 7 NebVO. Bei der gezahlten Vergütung von 12.000,- DM jährlich sowie dem Sitzungsgeld von jeweils 100,- DM handelt es sich auch um eine Vergütung nach § 6 Abs. 1 NebVO, d.h. um eine „Gegenleistung in Geld“ bzw. einen „geldwerten Vorteil“; schon wegen der weiten Begriffsbestimmung der Vergütung in § 6 Abs. 1 NebVO gehören auch die Sitzungsgelder dazu¹⁴. Damit sind die Voraussetzungen einer Ablieferungspflicht nach § 8 Abs. 2 NebVO bei einer Überschreitung des Höchstbetrages von 15.000,- DM brutto jährlich erfüllt.

2. Ausnahmesweise kann die Ablieferungspflichtigkeit einer Vergütung nach § 8 NebVO allerdings entfallen, und zwar dann, wenn ein Ausnahmetatbestand des § 9 NebVO eingreift. Mit den in § 9 Satz 1 Nrn. 1 bis 7 NebVO enumerativ aufgelisteten Ausnahmen von der Ablieferungspflicht soll im wesentlichen dienstlichen, öffentlichen oder wissenschaftlichen Interessen hinreichend Rechnung getragen werden¹⁵.

¹² BVerfGE 55, 207 (238 f.); Lecheler, ZBR 1985, 97; Battis, BBG, 2. Aufl. (1997), § 69 Rdnr. 6 m.w.Nachw.

¹³ Grabendorff/Arend, LBG, Losebl. (Stand: Mai 1998), § 72 Erl. 1 a); Battis, BBG, 2. Aufl. (1997), § 64 Rdnr. 5.

¹⁴ v. Zwehl, Nebentätigkeitsrecht im öffentlichen Dienst, 1997, S. 61.

¹⁵ Grabendorff/Arend, LBG, Losebl. (Stand: Mai 1998), § 71 Erl. 5 d) a.E.; entsprechend Summer, ZBR 1994, 223. Bei § 9 Satz 1 Nr. 6 wird demgegenüber in erster Linie wohl dem Grundsatz Rechnung getragen, dass eine Doppelalimentation oder Mehrbelastung bei Tätigkeiten, die während eines unter Fortfall der Dienstbezüge gewährten Urlaubs ausgeübt werden, regelmäßig nicht konstatiert werden kann. Vgl. auch die amtliche Begründung zu § 9

In diesen Fällen wird die Ablieferungspflicht nach § 8 NebVO ipso iure nicht ausgelöst, also ohne dass dem Dienstherrn insoweit ein Ermessen eingeräumt wäre.

a) Im konkreten Fall könnte § 9 Satz 1 Nr. 7 NebVO einschlägig sein. Danach ist § 8 u.a. nicht anzuwenden auf Vergütungen für

„Tätigkeiten in Kollegialorganen der öffentlich-rechtlichen Rundfunk- oder Fernsehanstalten sowie der Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter.“

Diese in einer Landesverordnung normierte Ausnahmeregelung von der grundsätzlichen Ablieferungspflicht gibt es, soweit ersichtlich, in dieser Form nur in Rheinland-Pfalz¹⁶. Der ZDF-Fernsehrat als Kollegialorgan einer Fernsehanstalt¹⁷ wird von dieser Bestimmung erfasst.

b) Die Ausnahme nach § 9 Satz 1 Nr. 7 NebVO von der Ablieferungspflicht gilt allerdings nach § 9 Satz 2 NebVO nur dann,

„wenn dem Beamten die Tätigkeit *wegen der von ihm ausgeübten besonderen öffentlichen Funktion* übertragen wurde“.

Der Chef der Staatskanzlei nimmt in Rundfunk- und Medienfragen eine besondere, herausgehobene Stellung ein. Er koordiniert und vertritt insoweit nicht nur wesentlich die Politik der Landesregierung, sondern nimmt auch im Kreise der Länder maßgebliche Funktionen wahr¹⁸. Diese von dem Chef der Staatskanzlei ausgeübten besonderen öffentlichen Funktionen waren laut der Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage des Abgeordneten Bischel *zumindest auch* maßgeblich für die Berufungsentscheidung der Ministerpräsidentenkonferenz¹⁹. Stellte man daher allein auf den Wortlaut des § 9 Satz 1 Nr. 7 NebVO ab, so entfielen die Ablieferungspflicht nach § 8 Abs. 2 NebVO im vorliegenden Fall.

NebVO: „Der Katalog der generellen Ausnahmen von der Ablieferungspflicht wird auf acht im öffentlichen Interesse erforderlichen Fallgruppen festgelegt.“

¹⁶ Vgl. die Übersicht bei Schütz, *Beamtenrecht des Bundes und der Länder*, Losebl. (Stand: Oktober 1998), Bd. V, § 75 Rdnr. 8. Etwas anderes ist es, wenn die Tätigkeit für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten schon qua Gesetzes vom Begriff des öffentlichen Dienstes und damit von der Ablieferungspflicht ausgenommen wird, wie dies etwa in Hessen (§ 78 Abs. 3 Satz 2 HBG) der Fall ist.

¹⁷ So explizit Krone, in: Fuhr (Hrsg.), *ZDF-Staatsvertrag*, 2. Aufl. (1985), § 20 Anm. V 5.

¹⁸ LT-Drs. 13/3602, S. 2.

¹⁹ LT-Drs. 13/3602, S. 2.

Es fragt sich jedoch, ob eine ausschließlich am Wortlaut des § 9 Satz 1 Nr. 7, Satz 2 NebVO orientierte Auslegung der gesetzlichen Ermächtigung in § 71 a Abs. 5 Satz 3 LBG noch gerecht wird oder ob diese gesetzliche Ermächtigung nicht zu einer einschränkenden Interpretation des § 9 Satz 1 Nr. 7, Satz 2 NebVO führen müsste. Nach dieser Vorschrift sind Ausnahmen von der Ablieferungspflicht nur zulässig,

„soweit dienstliche, öffentliche oder wissenschaftliche Interessen dies *erfordern*.“²⁰

Was die Mitgliedschaft eines Beamten in einem Kollegialorgan einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt anbelangt, so stellt sich damit die Frage, wann diese „*im öffentlichen Interesse*“ nicht nur wünschenswert, sondern sogar „*erforderlich*“ ist.

Diese Frage wird man nicht ohne Berücksichtigung der besonderen Konstruktion des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und ohne Blick darauf, für welche Gruppe die konkrete Tätigkeit aufgenommen wird, beantworten können. Denn gerade bei der Tätigkeit in Kollegialorganen der öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten bedarf es einer differenzierenden Betrachtung bei der Beantwortung der Frage, ob die Tätigkeit eines Vertreters aus dem staatlichen Bereich im öffentlichen Interesse erforderlich ist, oder ob sie nicht sogar in der konkreten Konstellation dem öffentlichen Interesse zuwiderläuft, weil das Prinzip der Staatsfreiheit des Rundfunks oder das rundfunkrechtliche Vielfaltspostulat²¹ gefährdet werden. Es ist nämlich grundsätzlich so, dass die Berufung eines Beamten als eines Mitglieds des exekutiven Bereichs zumindest tendenziell den staatlichen zu Lasten des gesellschaftlichen Bereichs stärkt. Die Berufung eines Vertreters aus dem Bereich der Exekutive über den Kreis der in Buchstaben a) und b) des § 21 Abs. 1 ZDF-Staatsvertrag aufgeführten Vertreter der Bundesregierung und der Landesregierungen hinaus bringt dabei naturgemäß die Gefahr mit sich, dass der in § 21 Abs. 1 ZDF-Staatsvertrag normierte Verteilungsschlüssel - der das verfassungsmäßige Prinzip der Staatsfreiheit des Rundfunks sichern soll²² - zu Lasten des gesellschaftlichen Bereichs verschoben wird, wodurch unmittelbar auch das rundfunkrechtliche Vielfalts-

²⁰ Mit dieser gesetzlichen Festlegung werden Fallgruppen umschrieben, bei denen davon auszugehen ist, dass es im *öffentlichen Interesse* liegt, diese von der grundsätzlich bestehenden Ablieferungspflicht auszunehmen, um den Anreiz zur Ausübung einer Nebentätigkeit ausnahmsweise nicht durch eine Ablieferungspflicht zu schmälern (Grabendorff/Arend, LBG, Losebl. [Stand: Mai 1998], § 71 a Erl. 5 d) a.E.).

²¹ Dazu Konrad, in: Fuhr (Hrsg.), ZDF-Staatsvertrag, 2. Aufl. (1985), § 14 Anm. II 3 m.w.Nachw.

²² Konrad, in: Fuhr (Hrsg.), ZDF-Staatsvertrag, 2. Aufl. (1985), § 14 Anm. II 2 a.

postulat²³ berührt ist²⁴. Es liegt nahe, dass dieser Zweck gefährdet werden kann, wenn Personen, die - auch wenn sie nicht Regierungsmitglieder sind - dem staatlichen Bereich unmittelbar angehören, als Vertreter des gesellschaftlichen Bereichs berufen werden. Diese Konstellation könnte es gebieten, § 9 Satz 1 Nr. 7 NebVO im Lichte der rundfunkrechtlichen Spezifika entsprechend eng auszulegen.

c) Eine enge Interpretation legt auch die amtliche Begründung zu § 9 Satz 1 NebVO nahe, wonach diese Ausnahmebestimmung daran anknüpft,

„dass bestimmte öffentliche Funktionsträger *in dieser Funktion* Gesellschaftsgruppen repräsentieren“²⁵.

Eine Gefährdung des rundfunkrechtlichen Vielfaltspostulats erscheint nämlich dann ausgeschlossen, wenn die Tätigkeit eines Vertreters aus dem Bereich der Exekutive ausnahmsweise erforderlich ist, damit der jeweilige gesellschaftliche Bereich optimal repräsentiert wird, d.h. wenn die Verschiebung zwischen staatlichem und gesellschaftlichem Bereich im Einzelfall zumindest kompensiert wird. Wann dies im Einzelfall bejaht werden kann, dürfte nicht immer eindeutig zu bestimmen sein. Es wird darauf ankommen, dies in concreto durch Heranziehung und Abwägung der besonderen Umstände des Einzelfalls zu ermitteln.

Ein Blick auf die Praxis kann hier zur Verdeutlichung dessen, wann ein öffentlicher Funktionsträger *in seiner Funktion* eine Gesellschaftsgruppe repräsentiert, hilfreich sein. Was die Gruppe der 16 Vertreter nach § 21 Abs. 1 Buchst. r) ZDF-Staatsvertrag „aus den Bereichen des Erziehungs- und Bildungswesens, der Wissenschaft, der Kunst, der Kultur, der Filmwirtschaft der Freien Berufe, der Familienarbeit, des Kinderschutzes, der Jugendarbeit, des Verbraucherschutzes und des Tierschutzes“ anbelangt, so wird deutlich, dass in der aktuellen Besetzung des ZDF-Fernsehrates neben dem Chef der Staatskanzlei noch weitere Vertreter aus dem staatlichen Bereich - aus anderen Bundesländern - diesem Gremium angehören²⁶. Zu nennen ist hier der Intendant des Thalia-Theaters Hamburg, der Leiter der Volkshochschule des Landkreises Sonneberg, der Rektor einer wissenschaftlichen Hochschule, eine Oberstudienrätin sowie die Leiterin der Landesstelle Jugendschutz des Landes Nie-

²³ Dazu Konrad, in: Fuhr (Hrsg.), ZDF-Staatsvertrag, 2. Aufl. (1985), § 14 Anm. II 3 m.w.Nachw.

²⁴ Hoffmann-Riem, Rundfunkfreiheit durch Rundfunkorganisation, 1979, S. 48.

²⁵ Stellt man lediglich auf diese Begründung ab, unterläge somit auch die Vergütung für den nach § 21 Abs. 1 Buchst. a) ZDF-Staatsvertrag entsandten Vertreter der Ablieferungspflicht, da dieser keine „Gesellschaftsgruppe“ repräsentiert.

²⁶ Vgl. die Übersicht im ZDF-Jahrbuch 1997, S. 281.

dersachsen. Allen diesen Personen ist gemeinsam, dass ihre Repräsentanteneigenschaft für den von ihnen vertretenen gesellschaftlichen Bereich spezifisch aus der jeweiligen von ihnen ausgeübten öffentlichen Funktion resultiert. Dies gilt für den Intendanten eines Theaters (Kunst/Kultur), den Leiter einer Volkshochschule und eine Oberstudienrätin (Erziehungs- und Bildungswesen), den Rektor einer Universität (Wissenschaft) und die Leiterin der Landesstelle Jugendschutz (Kinderschutz/Jugendarbeit) gleichermaßen. Die Repräsentanteneigenschaft ist in diesen Fällen augenscheinlich mit der besonderen öffentlichen Funktionen des Beamten konkret, ja nahezu untrennbar verknüpft. Diese spezifische Verknüpfung ist, was den Chef der Staatskanzlei als Vertreter des Bereichs des Verbraucherschutzes angeht, demgegenüber nicht unzweifelhaft. Dass „die Politik der Landesregierung natürlich auch darin besteht, Anliegen der Verbraucher in die Sacharbeit einzubeziehen“²⁷, dürfte jedenfalls kaum ausreichend sein, eine solche *spezifische Verknüpfung* zu begründen. Dies gilt ebenso für den Hinweis der Landesregierung, dass dem Anliegen des Verbraucherschutzes die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten des Chefs der Staatskanzlei zugute kommen²⁸; auch dieser Umstand macht den Chef der Staatskanzlei nicht zum Repräsentanten des Verbraucherschutzes, sondern könnte vielmehr im gleichen Umfang ebenso für beliebige weitere in § 21 Abs. 1 Buchst. r) ZDF-Staatsvertrag genannte Bereiche - wie etwa das Erziehungs- und Bildungswesen, die Familien- und Jugendarbeit und den Kinderschutz - angeführt werden²⁹.

Insgesamt sprechen daher - auch mit Blick auf den Ausnahmecharakter des § 9 Satz 1 Nr. 7, Satz 2 NebVO - gute Gründe dafür, diese Vorschrift eng auszulegen und von einer Ablieferungspflicht auszugehen. Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Rechtslage eindeutig ist und zwingend zu einem solchen Ergebnis führt. Abgesehen davon, dass - wie gezeigt - der Wortlaut des § 9 Satz 1 Nr. 7, Satz 2 NebVO auch das entgegengesetzte Ergebnis rechtfertigt, bleibt festzuhalten, dass § 9 Satz 1 Nr. 7, Satz 2 NebVO dem Dienstherrn bei seiner Entscheidung darüber, ob eine Ablieferungspflicht besteht oder nicht besteht, einen gewissen Beurteilungsspielraum ein-

²⁷ LT-Drs. 13/3602, S. 1.

²⁸ LT-Drs. 13/3602, S. 2.

²⁹ Das öffentliche Interesse an der Tätigkeit des Chefs der Staatskanzlei kann auch vor diesem Hintergrund ebenso nicht hilfsweise darauf gegründet werden, dass auf diese Weise das Land Rheinland-Pfalz optimal im Fernsehrat vertreten und die Rückkopplung zur Regierung sichergestellt ist. Dieses Ziel ist durch eine Entsendung des Chefs der Staatskanzlei als Vertreter des Landes Rheinland-Pfalz nach § 21 Abs. 1 Buchst. a) ZDF-Staatsvertrag zu erreichen. Dass sich die Landesregierung - wie daneben nur Sachsen - entschieden hat, einen Vertreter zu entsenden, der nicht der Landesregierung angehört, was ihr rechtlich freisteht, vermag ein anderes Ergebnis nicht zu rechtfertigen.

räumt. Ob dieser Beurteilungs- und Entscheidungsspielraum durch den Dienstherrn des Chefs der Staatskanzlei zutreffend ausgefüllt wurde, kann letztlich von hier aus im Ergebnis nicht beurteilt werden.

Wissenschaftlicher Dienst